



Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Schwanholz

**Gemeinde Nehren
Landkreis Tübingen**

Die Freizeitanlage Schwanholz dient der Erholung und Entspannung in freier Natur.

§ 1

Benutzung der Anlage

1. Die Anlage darf in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung Nehren benutzt werden.
2. Bei einer Benutzung durch örtliche Vereine erfolgt die Regelung im Rahmen der Gestattung gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz.

§ 2

Auflagen

1. Die Zu- und Abfahrt zur bzw. von der Freizeitanlage ist täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr für den Kfz-Verkehr ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung gesperrt.
2. Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Ein Befahren der Anlage wird nicht zugelassen.
3. Ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeindeverwaltung dürfen keine Zelte aufgestellt werden.
4. Ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeindeverwaltung ist das Übernachten in der Anlage verboten.
5. Der Betrieb von Stromaggregaten oder Verstärkeranlagen bedarf der besonderen Genehmigung.
6. Hunde sind an die Leine zu nehmen.
7. Lärm, der die Allgemeinheit erheblich belästigt, ist zu unterlassen. Es ist insbesondere untersagt, nach 22.00 Uhr in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen, Instrumente zu spielen oder zu singen.
8. Die Grillstelle darf nur mit Holz oder Holzkohle befeuert werden. Das Brennmaterial ist mitzubringen. Das Feuermachen außerhalb der eingerichteten Feuerstelle ist untersagt.
9. Die Freizeitanlage ist nach der Nutzung ordnungsgemäß, sauber und aufgeräumt zu verlassen.
10. Der angefallene Müll ist von den Nutzergruppen mitzunehmen.

§ 3

Haftung

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr.
2. Entstehende Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden und zu entschädigen.

§ 4 **Zuwiderhandlungen**

1. Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf der Freizeitanlage Schwanholz gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtung der Freizeitanlage Schwanholz beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Viehmarkt und der Freifläche zu entfernen und auf Dauer oder zeitlich befristet von dem Besuch oder der Benutzung der Freizeitanlage Schwanholz auszuschließen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können aufgrund § 22 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Nehren eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße bis zu **500 €** geahndet werden.
3. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Nehren, den 22.09.2017

Egon Betz
Bürgermeister